



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 03.09.2025

Aktuelle Entwicklungen in der Rockerkriminalität in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Struktur, Netzwerke bzw. Mitgliederentwicklung der sogenannten „1 Prozenter“-Gruppierung oder „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG), im Folgenden „Rockerbande“ genannten, „Profanum MC“ vor? 3
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen ihr vor über die Ausstattung des Profanum MC mit Kriegs- bzw. Schusswaffen, da Mitglieder auf Bildern mit einer Waffe im Colt AR-15-Stil posieren? 3
- 1.3 Welche Rolle spielt die internationale Vernetzung für Rockerbanden wie Profanum MC und weitere Rockerbanden? 3
- 2.1 Welche Rockerbanden waren durch die groß angelegte Durchsuchungsaktion vom 19.08.2025 betroffen? 3
- 2.2 Welche Ausweichstrategien führen Rockerbanden in Richtung Thüringen durch? 3
- 3.1 Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Organisation der betroffenen Mitglieder nach dem Verbot der rockerähnlichen Gruppierung mit türkisch-nationalistischer Ausrichtung „Osmanen Germania BC“ im Jahre 2018? 4
- 3.2 Welche weiteren Rockerbanden oder rockerähnlichen Gruppierungen mit türkisch-nationalistischer Ausrichtung wie die „Türkos“ existieren in Bayern? 4
- 3.3 Welche Verfahren gab es seit 2019 in Bezug zu rockerähnlichen Gruppierungen? 4
- 4.1 Welche Rockerbanden werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte jeweils den Zeitpunkt angeben)? 5
- 4.2 Wie viele Einzelvereine (sogenannte Chapters bzw. Charters) von Rockerbanden wurden seit 2019 in Bayern verboten (bitte nach Regierungsbezirken und Gruppierungen aufschlüsseln)? 5

4.3 Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der prozentuale Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in Rockerbanden und rockerähnlichen Gruppierungen?	5
5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Straf- bzw. Gewalttaten in direktem Zusammenhang mit Rockerbanden oder rockerähnlichen Gruppierungen in Bayern seit dem Jahr 2023?	6
5.2 Wie sind diese den einzelnen Gruppierungen zuzuordnen?	6
5.3 Bei welchen dieser den Rockergruppierungen zugeordneten Straftaten kam es zu Verurteilungen (bitte genaue Verurteilung und Strafmaß nennen)?	6
6. Welche Regionen in Bayern sind besonders durch Vorfälle/Straftaten von den Rockerbanden und rockerähnlichen Gruppierungen betroffen (bitte besonders aktive Gruppierungen in jeweiligen Regionen aufschlüsseln)?	6
Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für die Frage 5.3

vom 30.09.2025

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Struktur, Netzwerke bzw. Mitgliederentwicklung der sogenannten „1 Prozenter“-Gruppierung oder „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG), im Folgenden „Rockerbande“ genannten, „Profanum MC“ vor?**

Bei dem Profanum MC handelt es sich um eine sog. „1 Prozenter“-Gruppierung mit Ursprung in Brasilien. In Europa existieren vereinzelte Chapter. Die Struktur ähnelt der anderer Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs). Das bisher einzige Chapter des Profanum MC in Deutschland wurde zum Jahresende 2024 als Germany Nomads Chapter mit keiner klaren örtlichen Bindung gegründet. Sofern der Club in Deutschland noch existent ist, dürfte sich die Mitgliederanzahl im unteren einstelligen Bereich bewegen.

- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen ihr vor über die Ausstattung des Profanum MC mit Kriegs- bzw. Schusswaffen, da Mitglieder auf Bildern mit einer Waffe im Colt AR-15-Stil posieren?**

Es liegen keine Erkenntnisse über die Ausstattung des Profanum MC mit Kriegs- bzw. Schusswaffen vor.

Auch zu dem in der Presse veröffentlichten Lichtbild von drei vermeintlichen Mitgliedern des Profanum MC mit einer Schusswaffe vom 30.08.2025 liegen keine Erkenntnisse zu Aufnahmeort oder Herkunft des Lichtbildes vor.

- 1.3 Welche Rolle spielt die internationale Vernetzung für Rockerbanden wie Profanum MC und weitere Rockerbanden?**

Grundsätzlich ist die clubinterne Vernetzung, national wie international, elementar für die OMCG-Szene.

- 2.1 Welche Rockerbanden waren durch die groß angelegte Durchsuchungsaktion vom 19.08.2025 betroffen?**

Es handelt sich hier um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Thüringen. Auskünfte werden nur von dort erteilt.

- 2.2 Welche Ausweichstrategien führen Rockerbanden in Richtung Thüringen durch?**

Zu Ausweichstrategien von OMCGs oder rockerähnlichen Gruppierungen nach Thüringen liegen keine Erkenntnisse vor.

3.1 Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Organisation der betroffenen Mitglieder nach dem Verbot der rockerähnlichen Gruppierung mit türkisch-nationalistischer Ausrichtung „Osmanen Germania BC“ im Jahre 2018?

Nach dem bundesweiten Verbot der rockerähnlichen Gruppierung „Osmanen Germania BC“ im Juli 2018 waren nach vereinzelten Auftritten im Jahr 2019 ab 2020 keine Aktivitäten mehr feststellbar.

Im Jahr 2023 konnten durch offen zugängliche Medien Auftritte einer rockerähnlichen Gruppierung namens „Osmanen Imperium“ festgestellt werden. Noch im März 2024 konnten Aktivitäten des „Osmanen Imperium Nürnberg“ in den sozialen Netzwerken festgestellt werden. Wahrnehmbare Auftritte in der Öffentlichkeit erfolgten durch dieses einzige bayerische Chapter allerdings nicht. Nach eigenen Angaben löste sich das „Osmanen Imperium“ im Oktober 2024 bundesweit vollständig auf.

3.2 Welche weiteren Rockerbanden oder rockerähnlichen Gruppierungen mit türkisch-nationalistischer Ausrichtung wie die „Türkos“ existieren in Bayern?

Bei dem Verein „Türkos e. V.“ handelt es sich um eine Gruppierung des türkischen Rechtsextremismus, die keine Relevanz als rockerähnliche Gruppierung entfaltet.

Ansonsten sind keine rockerähnlichen Gruppierungen mit „türkisch-nationalistischer Ausrichtung“ bekannt.

3.3 Welche Verfahren gab es seit 2019 in Bezug zu rockerähnlichen Gruppierungen?

Eine Beantwortung der Fragestellung ist mangels valider expliziter Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung zulassen würden, auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche nach bundesweit einheitlichen Richtlinien geführt wird, nicht möglich.

Valide Daten zur Rockerkriminalität werden ausschließlich im Rahmen der bundesweiten Erhebung zum Lagebild Organisierte Kriminalität erfasst. Zur Beantwortung der Fragestellung wird daher auf die Daten der gemeinsamen Lagebilder „Organisierte Kriminalität“ von Justiz und Polizei für Bayern zurückgegriffen. Hierbei werden nur Fälle der Organisierten Kriminalität berücksichtigt:

2019	United Tribuns Augsburg	versuchtes Tötungsdelikt
2019	United Tribuns Augsburg	illegaler Handel mit BtM in n.g. M.
2019	United Tribuns Augsburg	erpresserischer Menschenraub
2020	United Tribuns World	Waffengesetz
2021	United Tribuns Nürnberg	illegaler Handel mit BtM in n.g. M.

In Bayern sind Straftaten durch rockerähnliche Gruppierungen nach dem bundesweiten Verbot der „United Tribuns“ im Jahr 2022 durch die Bayerische Polizei nicht mehr festgestellt worden.

Das jeweilige „Gemeinsame Lagebild Organisierte Kriminalität Justiz/Polizei“ für Bayern ist unter www.polizei.bayern.de¹ abrufbar. Daten für das Jahr 2024 liegen noch nicht qualitätsgesichert vor.

4.1 Welche Rockerbanden werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte jeweils den Zeitpunkt angeben)?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags im Bereich der Organisierten Kriminalität in erster Linie die OMCGs Hells Angels MC, Bandidos MC, Gremium MC, Outlaws MC und auch deren Supporter-Gruppierungen.

Im Jahr 2001 wurden durch das BayLfV erstmals „Rocker-Cliquen“ beobachtet, welche im Bereich des Rotlichtmilieus sukzessive eine vorherrschende Stellung anstreben. Ab dem Jahr 2003 wurden der Hells Angels MC und der Bandidos MC durch das BayLfV beobachtet.

Der Gremium MC und der Outlaws MC wurden im Jahr 2005 erstmals im Bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnt und stellten daher zu diesem Zeitpunkt neben dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC erstmals einen Beobachtungsschwerpunkt im Bereich der Organisierten Kriminalität in Bayern dar.

Im Übrigen wird auf die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte verwiesen (abrufbar unter: www.verfassungsschutz.bayern.de²).

4.2 Wie viele Einzelvereine (sogenannte Chapters bzw. Charters) von Rockerbanden wurden seit 2019 in Bayern verboten (bitte nach Regierungsbezirken und Gruppierungen aufzulösen)?

Von dem Verbot des Vereines United Tribuns und seiner Teilorganisationen durch das damalige Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 02.08.2022 waren in Bayern betroffen:

United Tribuns Augsburg MC (Schwaben)
United Tribuns Ingolstadt (Oberbayern)
United Tribuns München (Oberbayern)
United Tribuns Nürnberg (Mittelfranken)

Weitere Vereine im Sinne der Fragestellung wurden in diesem Zeitraum nicht verboten.

4.3 Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der prozentuale Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in Rockerbanden und rockerähnlichen Gruppierungen?

Es werden beim Landeskriminalamt (BLKA) diesbezüglich keine Erhebungen durchgeführt.

Bezüglich der rockerähnlichen Gruppierungen Black Jackets und der United Tribuns wird hier ergänzend auf den Verfassungsschutzbericht 2014 verwiesen, in dem dar-

1 <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/002273/index.html>

2 <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/publikationen/index.html>

gestellt wird, dass die Clubmitglieder der Black Jackets zumeist einen Migrationshintergrund aufwiesen und sich die United Tribuns während ihrer Anfänge größtenteils aus Türstehern und Kampfsportlern aus dem ehemaligen Jugoslawien organisierten.

5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Straf- bzw. Gewalttaten in direktem Zusammenhang mit Rockerbanden oder rockerähnlichen Gruppierungen in Bayern seit dem Jahr 2023?

Im Jahr 2024 kam es in Marktheidenfeld zu einer Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der Rockergruppierungen Bandidos MC und Outlaws MC. Gegen einzelne Personen werden Ermittlungen wegen versuchten Totschlags und schweren Landfriedensbruchs geführt.

Im Jahr 2025 kam es in Starnberg zu einem Raubüberfall durch Angehörige des Profanum MC Germany Nomads, bei dem einer der Täter durch Schüsse verletzt wurde. Der Überfall sollte anscheinend dazu dienen, eine Vollmitgliedschaft im Profanum MC Germany Nomads zu erlangen.

5.2 Wie sind diese den einzelnen Gruppierungen zuzuordnen?

Die Klärung dieser Fragestellung ist Gegenstand des noch anhängigen Ermittlungsverfahrens.

5.3 Bei welchen dieser den Rockergruppierungen zugeordneten Straftaten kam es zu Verurteilungen (bitte genaue Verurteilung und Strafmaß nennen)?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Anzahl der Verurteilten. Dabei wird nur nach Straftatbeständen differenziert. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch keine Aussage darüber getroffen, ob ein Verurteilter bzw. eine Straftat einer Rockergruppierung zugeordnet werden kann.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

6. Welche Regionen in Bayern sind besonders durch Vorfälle/Straftaten von den Rockerbanden und rockerähnlichen Gruppierungen betroffen (bitte besonders aktive Gruppierungen in jeweiligen Regionen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen. Im Übrigen sind nach Einschätzung des BLKA keine weiteren Regionen besonders im Sinne der Fragestellung betroffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.